



Stadt Halle (Saale)

FB Sicherheit (37)
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Dienststelle:
Christian-Wolff Str. 2
06108 Halle (Saale)

Aktenzeichen / Eingangsstempel / Bearbeitungsvermerk

Anzeige einer Spontan-Party *1

1. Antragsteller/Ansprechpartner

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon (Festnetz)

Telefon (mobil)

E-Mail-Adresse

2. Veranstalter

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon (Festnetz/mobil)

Fax

tel. Erreichbarkeit zur Veranstaltung

3. Bezeichnung der Veranstaltung

4. Veranstaltungsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

5. Veranstaltungszeitraum

von (Tag/Uhrzeit)

bis (Tag/Uhrzeit)

6. Erwartete Besucherzahl

Besucherzahl

7. Veranstaltungsverlauf (zeitlicher Ablauf der Spontanparty - falls Platz nicht ausreichend, bitte Beiblatt anfügen)

8. Veranstaltererklärung

Als Veranstalter erkläre ich:

- die für den Veranstaltungsort festgelegten dB-Werte einzuhalten und dies entsprechend zu überwachen
- nach der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass der Abfall, andere Verunreinigungen oder Beschädigungen bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages beseitigt sind,
- keinen Kommerz, in welcher Form auch immer, auf meiner Veranstaltung zuzulassen.
- bis spätestens zum 2. Werktag, nach der Spontan-Party mit Beschallung, ist ein Nachweis über die Einhaltung des Ausgangspegels der Beschallungstechnik (stündliche Messung) im Fachbereich Sicherheit nachzureichen. (E-Mail: veranstalterservice@halle.de)
- den Schalldruckpegel der Beschallungstechnik zu dem jeweiligen Grill- und Lagerfeuerplatz, welcher grundsätzlich zwischen Tag und Nacht unterschieden wird, einzuhalten.
Weitere Informationen sind auf der Infoseite der Spontanpartyflächen zu entnehmen.

Ort/Datum/Unterschrift des Antragstellers

WICHTIGE HINWEISE ZUR BEACHTUNG

***1** Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, öffentlich beworben werden oder eine Gewinnerzielungsabsicht haben, mit Verkaufswagen, Verkaufsständen, Strandbars, Bühnen oder anderen Aufbauten arbeiten, fallen nicht unter den Begriff einer Spontan-Party. Hierfür gilt § 9 Gefahrenabwehrverordnung; der Antrag auf Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Ist die Zahl der Teilnehmer vorhersehbar und unter 500 Personen, so ist die Veranstaltung 24 Stunden vor Beginn schriftlich beim Dienstleistungszentrum Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen, an einem Freitag spätestens bis 13:00 Uhr. Als Veranstaltungsorte kommen die in der **Anlage** ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätze der Stadt Halle (Saale) in Betracht. Insoweit macht die Stadt Halle (Saale) von ihren Ausnahmerechten nach § 16 der Gefahrenabwehrverordnung und von § 6 der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) Gebrauch. Vor Beginn einer Spontanparty ist durch den Anzeigenden sicherzustellen, dass in der Abhängigkeit des Standortes die Schalldruckpegel in einer Entfernung von 5 Metern nicht überschritten werden. Hierzu ist der Mittelungspegel über eine Zeit von 5 Minuten messtechnisch zu bestimmen und zu dokumentieren. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich den Pegel um 15 dB ab 22:00 - 06:00 Uhr zu senken, um eine Nachtruhe zu gewährleisten. Es ist eine stündliche Messung im Abstand von 5 Metern zur Beschallungsanlage durchzuführen und zu dokumentieren. Lärmeinwirkungen dürfen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen; die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

Veranstaltungen, die keine Spontan-Party in diesem Sinne sind, können von der Stadt Halle (Saale) im Vorfeld oder auch von der Polizei vor Ort auf der Grundlage des § 13 SOG verboten werden.

Spontan-Partys genießen keinen Demonstrationsschutz, so dass Veranstalter für die Kosten von Straßensperrungen, Müllbeseitigung oder sonstigen Maßnahmen grundsätzlich herangezogen werden können.

Hinweis für die Veranstaltungsorte mit ausgewiesenen Feuerstellen

Bei der Durchführung einer Spontan-Party ist es untersagt, ein Lagerfeuer zu entzünden. Es wird auf den § 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) verwiesen.

Hinweise zum Datenschutz und der Datenübermittlung an Dritte

Ihre Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs 1 S. 1 e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung in Verbindung mit dem SOG LSA (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land Sachsen-Anhalt) § 27 verarbeitet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, dürfen Ihre Daten innerhalb der Stadt Halle (Saale), ggf. an das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg, ggf. an das Landesverwaltungsamt, ggf. an die Deutsche Flugsicherungsgesellschaft GmbH, ggf. an die Stroer SE & Co. KGaA und an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd übermittelt werden. Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt nicht. Ihre Daten werden nur dann weiter gegeben, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie eingewilligt haben. Die Datenübermittlung an die Polizei erfolgt auch um Irritationen zu vermeiden und Ihre Veranstaltung nicht zu gefährden. Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd wird durch Zuleitung Ihrer Spontanpartyanzeige entsprechend informiert.